

# **Zweckverband Interkommunales Industriegebiet Rißtal (IGI Rißtal)**

Aufgrund der §§ 5 und 16 Abs. 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in Verbindung mit den §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und §§ 5, 9 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung am ????? folgende Satzung beschlossen:

## **Satzung**

### **über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen**

#### **§ 1**

##### **Sitzungstagegelder**

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrats erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsorgane ein Sitzungstagegeld von 40,00 €.
- (2) Bei mehreren Sitzungen an einem Tag wird das Sitzungstagegeld nur einmal gezahlt.

#### **§ 2**

##### **Reisekostenvergütung**

- (1) Bei Dienstverrichtungen außerhalb ihres Wohnorts erhalten die Mitglieder der Verbandsorgane Reisekostenvergütungen entsprechend dem für die Landesbeamten jeweils geltenden Reisekostenrecht.
- (2) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben der Entschädigung nach §§ 1 und 3 eine Fahrtkostenerstattung wie Dienstreisende bzw. eine Wegstreckenentschädigung- und Mitnahmeentschädigung nach den jeweils in § 6 Abs. (2) des Landesreisekostengesetzes festgelegten Sätzen.
- (3) Anstelle einer Einzelberechnung nach Abs. (1) und (2) wird eine Pauschale von 11,00 € je Sitzungstag gezahlt für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsorgane innerhalb des Verbandsgebiets, aber außerhalb des Wohnorts.

**§ 3**  
**Aufwandsentschädigung**

(1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter erhalten folgende Aufwandsentschädigungen:

- |                                             |          |
|---------------------------------------------|----------|
| a) der Verbandsvorsitzende monatlich        | 300,00 € |
| b) der stellvertretende Verbandsvorsitzende | 150,00 € |

Die Aufwandsentschädigungen sind jeweils zum Monatsende auszuzahlen.

(2) Mit der Aufwandsentschädigung sind auch die Sitzungstagegelder (§ 1) und die Reisekostenvergütungen (§ 2) abgegolten.

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt ab ..... in Kraft.